



**Wegweiser für
Eilanträge nach dem
Gewaltschutzgesetz**

**Amtsgericht Darmstadt
Amtsgericht Dieburg**



Gesetz

Das Gewaltschutzgesetz

bietet zivilrechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor körperlicher Gewalt, Bedrohung und Verfolgung (Stalking) durch aktuelle oder frühere Ehe- und Beziehungspartner oder Partnerinnen, Bekannte und fremde Personen.



Anträge

Welche Anträge können Sie stellen?

Ein Kontakt- und Näherungsverbot

Sie können beantragen, dass der gewalttätigen Person verboten wird, sich Ihnen zu nähern, Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten oder Kontakt zu Ihnen aufzunehmen. Dies bezieht sich auch auf Telefon, SMS, Fax und digitale Medien.

Wohnungsüberlassung

Sie können den Antrag stellen, dass Sie die Wohnung alleine bewohnen können. Beantragen Sie zusätzlich für Ihre Wohnung ein Kontakt- und Näherungsverbot. Wenn die gewalttätige Person auch im Mietvertrag steht, können Sie die Wohnung zunächst bis max. 6 Monate alleine nutzen. So haben Sie Zeit, in Ruhe und Sicherheit, Ihr weiteres Vorgehen zu klären.



Kosten

Für ein Gerichtsverfahren entstehen Kosten

- möglicherweise für Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt
- möglicherweise für die Anwältin oder den Anwalt der gewalttätigen Person
- möglicherweise auch für die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher.

Es besteht die Möglichkeit, dafür Verfahrenskostenhilfe zu erhalten, wenn Sie wenig Geld haben.

Für den Verfahrenskostenhilfeantrag brauchen Sie:

- Nachweise über Ihr Einkommen:
(Verdienstbescheinigung, ALG II etc.)
- Nachweise über Ihre Ausgaben:
(Miete, Versicherungskosten, evtl. Schulden, Unterhaltszahlungen usw.)

Wenn Sie kein eigenes Einkommen haben, müssen Sie darüber eine eidesstattliche Erklärung abgeben.



Amtsgerichte

**Wo können Sie Ihre Anträge stellen?
Welches Gericht ist zuständig?**

Für Alsbach-Hähnlein, Bickenbach, Darmstadt, Erzhausen, Griesheim, Messel, Modautal, Mühlthal, Ober-Ramstadt, Pfungstadt, Roßdorf, Seeheim-Jugenheim und Weiterstadt:

Amtsgericht Darmstadt – Familiengericht

Mathildenplatz 15
Gerichtsgebäude D
64283 Darmstadt
Telefon 06151 / 992-0
Montag - Freitag 9 - 12 Uhr
oder nach Vereinbarung



Für Babenhausen, Dieburg, Eppertshausen, Fischbachtal, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Münster, Otzberg, Reinheim und Schaafheim:

Amtsgericht Dieburg – Familiengericht

Bei der Erlesmühle 1
64807 Dieburg
Telefon 06071 / 203-0
Montag - Freitag 9 - 12 Uhr
oder nach Vereinbarung





Dokumente

Wie stellen Sie Ihre Anträge?

Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz können Sie selbst stellen. Sie brauchen dazu keine Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt. Ihre Anträge sollten Sie so schnell wie möglich stellen. Im Amtsgericht werden Ihre Anträge von einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger aufgenommen und einer Familienrichterin oder einem Familienrichter vorgelegt.

Sie sollten sich auf die Antragsstellung vorbereiten. Es ist wichtig, genau zu beschreiben, was passiert ist. Notieren Sie, wo Sie sich im Alltag aufhalten. Für diese Orte können Sie ein Kontakt- und Näherungsverbot beantragen.

Was sollten Sie – wenn vorhanden – für die Gewaltschutzanträge mitbringen?

- Ausweispapiere ✓
- polizeiliche Bescheinigung über eine Anzeigeerstattung ✓
- polizeiliche Bestätigung über Wohnungsverweis ✓
- ärztliche Bescheinigung über Verletzungen ✓
- Adressen und eidesstattliche Erklärungen von Zeugen oder Zeuginnen ✓
- den Mietvertrag bei Wohnungszuweisung ✓
- die Adresse, wo sich die gewalttätige Person aufhält ✓



Rechtsprechung

Was passiert nach der Antragsstellung?

Die Familienrichterin oder der Familienrichter hat folgende Möglichkeiten zu entscheiden.

- Die Familienrichterin oder der Familienrichter kann über Ihren Antrag sofort entscheiden. Den Beschluss können Sie bereits am selben Tag erhalten, oder er kann in den nächsten Tagen per Post kommen. Die gewalttätige Person wird durch das Amtsgericht über den Beschluss informiert.
- Die Familienrichterin oder der Familienrichter kann die gewalttätige Person zunächst per Post anhören und entscheidet dann einige Tage später.
- Die Familienrichterin oder der Familienrichter kann zunächst einen Termin festsetzen, dieser kann nach 3 - 5 Wochen erfolgen. Dazu werden Sie und die gewalttätige Person und evtl. Zeugen oder Zeuginnen geladen. Die Ladung erhalten Sie per Post.

Gibt es einen gemeinsamen Termin bei Gericht mit der gewalttätigen Person, ist es sinnvoll eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu haben. Zu Ihrer Unterstützung können Sie auch eine Person Ihres Vertrauens mitnehmen.



Beschluss

Es kann sein, dass Sie einen Beschluss für die Wohnungsüberlassung erhalten und die gewalttätige Person noch in der Wohnung ist.

Eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher kann die gewalttätige Person aus der Wohnung entfernen.

Fragen Sie an der Pforte des Amtsgerichtes nach der Gerichtsvollzieherverteilerstelle. Dort erhalten Sie die Kontaktdaten der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers für Ihren Wohnort.

Gibt es noch keinen Gerichtsbeschluss bis zum Ablauf der polizeilichen Wegweisungsverfügung, kann diese von der Polizei auf Anfrage verlängert werden.

Was können Sie tun, wenn sich die gewaltausübende Person nicht an die Beschlüsse hält?

Die gewalttätige Person macht sich strafbar, wenn sie sich nicht an das Kontakt- oder Näherungsverbot hält.

Sie können zu jeder Tages- und Nachtzeit die Polizei über Notruf 110 rufen oder eine Strafanzeige stellen. Informieren Sie auch das Gericht, das den Beschluss nach dem Gewaltschutzgesetz erlassen hat.



Die Kinder

Was ist mit Ihren Kindern?

Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz regeln nicht das Sorge- oder Umgangsrecht.

Das Erleben von Gewalt in der Familie belastet Kinder sehr. Dies gilt auch, wenn die Kinder selbst nicht geschlagen werden, sondern Zeuge von Gewalt gegen einen Elternteil sind. Bitte suchen Sie daher frühzeitig Beratung und Unterstützung für sich selbst und Ihre Kinder.

An diese Adressen können Sie sich wenden:

Der Kinderschutzbund

Bezirksverband Darmstadt e.V.

Holzhofallee 15, 64295 Darmstadt

Telefon 06151 / 36041-50

info@kinderschutzbund-darmstadt.de

Jugendamt Darmstadt / Städtischer Sozialdienst

Frankfurter Straße 71, 64293 Darmstadt

Telefon 06151 / 13-2725

staedt-sozialdienst@darmstadt.de

www.darmstadt.de

Kreisjugendamt Darmstadt-Dieburg

Soziale Dienste

Mina-Rees-Straße 6, 64295 Darmstadt

Telefon 06151 / 881-1442

jugendamt@ladadi.de

Im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz bietet Ihnen das Jugendamt in der Regel Hilfe und Unterstützung an.



Beratung und Unterstützung

Wo finden Sie Beratung und Unterstützung?

In den Beratungsstellen erhalten Sie:

- Informationen und Hilfen zu Gewaltschutzanträgen
- Informationen zu weiteren rechtlichen Fragen (Strafanzeige, Umgangs- und Sorgerecht, Aufenthaltsrecht usw.)
- Adressen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- Informationen zur Unterhaltssicherung

Die Beraterinnen unterstützen Sie, das Erlebte besser zu bewältigen und neue Perspektiven zu entwickeln.

Dort wird mit Ihnen überlegt, was Sie für ihren Schutz vor weiterer Gewalt tun können.

Die Beratung ist für Sie kostenlos und auf Wunsch anonym.

Bei Bedarf kann eine Dolmetscherin hinzugezogen werden.



Kontakte

Bundesweites Hilfetelefon

08000 116 016 – www.hilfetelefon.de

Beratungsstelle „Frauen-Räume“

Fachberatungsstelle des Frauenhauses

Bad Nauheimer Straße 9, 64289 Darmstadt
Telefon 06151 / 375080, Fax 06151 / 6695841
info@frauenberatung-darmstadt.de

Fachberatungsstelle für Frauen

Frauen helfen Frauen e.V.

Zentturmstraße 6, 64807 Dieburg
Telefon 06071 / 25666
beratungsstelle@frauenhelfenfrauen-da-di.de
www.frauenhelfenfrauen-da-di.de

pro familia Darmstadt – Notruf

Notruf und Beratung bei sexualisierter Gewalt
Telefon 06151 / 45511
notruf.darmstadt@profamilia.de

pro familia

Beratung für Männer mit Gewaltproblemen

- Landgraf-Georg-Straße 120, 64287 Darmstadt
Telefon 06151 / 429420
maennerberatung.darmstadt@profamilia.de
- Werner-Heisenberg-Straße 10, 64823 Groß-Umstadt
Telefon 06078 / 910 960
maennerberatung.darmstadt@profamilia.de
www.profamilia.de/darmstadt



Herausgebende

Netzwerk Gewaltschutz - Prävention und Schutz gegen häusliche und sexualisierte Gewalt an Frauen, Mädchen und Jungen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg

Geschäftsführung

Kreisausschuss des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
Büro für Chancengleichheit
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt
06151 / 881-1044
chancengleichheit@ladadi.de
www.ladadi.de/chancengleichheit



Landkreis
Darmstadt-Dieburg

Wissenschaftsstadt Darmstadt
Frauenbüro
Stadthaus Frankfurter Straße 71
64293 Darmstadt
06151 / 13-2340
frauenbuero@darmstadt.de
www.frauenbuero.darmstadt.de

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Gestaltung: www.storchdesign.de

Stand: Oktober 2022

Unterstützung

Das Konzept dieses Flyers wurde mit freundlicher Genehmigung vom Frankfurter Arbeitskreis „Interventionen bei Gewalt gegen Frauen“ übernommen. Informationen wurden an die Angebote in der Wissenschaftsstadt Darmstadt und im Landkreis Darmstadt-Dieburg angepasst.